

BO Nr. A 903 – 30.03.2007  
PfReg. C 3.1

## **Ordnung für Schuldekane**

*Wird in den nachfolgenden Regelungen die männliche funktionsbezogene Bezeichnung Schuldekan, Leiter, Referent, Sprecher, Religionslehrer, Dienstvorgesetzter, Fachberater und Lehrbeauftragter genannt, ist stets die weibliche Form mitgemeint.*

### § 1 – Zuständigkeit

1. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz sowie Art. 18 Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt.
2. Der Schuldekan nimmt im Auftrag des Bischofs die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen und an allen Schulen in privater Trägerschaft eines Bezirks wahr. Der Auftrag wird in der Regel für einzelne Schularten erteilt. Die Amtszeit des Schuldekans beträgt in der Regel fünf Jahre. Verlängerungen sind möglich.
3. Der Bezirk eines Schuldekans wird vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt. Er deckt sich in der Regel mit den Grenzen eines oder mehrerer Dekanate oder eines oder mehrerer Landkreise.

### § 2 – Verantwortlichkeit

1. Durch seinen Dienst trägt der Schuldekan Verantwortung in religionspädagogischen, didaktischen und organisatorischen Fragen des katholischen Religionsunterrichts sowie Mitverantwortung in der außerschulischen Glaubensunterweisung.
2. Dieser Dienst wird im regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Leiter und den Referenten der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats wahrgenommen.

### § 3 – Rechtsstellung

1. Die Aufgaben des Schuldekans sind Bestandteil der Aufgabenbereiche der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats. Der Schuldekan führt seine Aufgaben selbstständig durch, unbeschadet des Weisungsrechts des Leiters der Hauptabteilung Schulen.
2. Die Schuldekane der einzelnen Schularten können auf die Dauer von drei Jahren jeweils einen Sprecher als Ansprechpartner der Hauptabteilung Schulen wählen.
3. Der Schuldekan arbeitet mit den Dekanen sowie den kirchlichen Gremien und Einrichtungen auf Dekanats Ebene insbesondere in Fragen des Religionsunterrichtes zusammen (§ 5 Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 6, § 26 Abs. 2 Dekanatsordnung).
4. Die Dienststelle des Schuldekans trägt die Bezeichnung „Katholisches Schuldekanatamt“, der der Ortsname beigefügt wird.

#### § 4 – Aufgaben des Schuldekans

1. Zur „Aufsicht über den Religionsunterricht“ im Sinne von § 99 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) gehören:
  - 1.1 die Beratung und Förderung aller, die mit der Erteilung von katholischem Religionsunterricht beauftragt sind,
  - 1.2 die Sorge für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts (§ 5),
  - 1.3 die Pflicht zur Koordination des Religionsunterrichts (§ 6),
  - 1.4 regelmäßige Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 7),
  - 1.5 die Aufsicht über den Religionsunterricht der kirchlichen (§§ 8 und 9) und staatlichen Religionslehrer (§ 10),
  - 1.6 die Zuständigkeit für Beschwerden (§ 11),
  - 1.7 die Erstattung von Berichten an die Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats (§ 12).
2. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Schuldekan folgende weitere Aufgaben:
  - 2.1 die Verbindung zu den kommunalen und staatlichen Schulbehörden, den Schulleitungen und den zur Fachaufsicht über den evangelischen Religionsunterricht beauftragten Personen,
  - 2.2 die Förderung des Erfahrungsaustausches, der Fortbildung und der Zusammenarbeit der Religionslehrer,
  - 2.3 die Koordination der Arbeit der verschiedenen Träger religionspädagogischer Aufgaben, insbesondere die Sorge für deren Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung (z. B. Fachberater, AG-Leiter),
  - 2.4 die Fachaufsicht über die Schulpastoral und ihre Förderung,
  - 2.5 die Förderung von Angeboten spiritueller Bildung und geistlicher Begleitung,
  - 2.6 die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Kirchengemeinde und Eltern,
  - 2.7 die Mitwirkung im Verfahren zur Erteilung der kirchlichen Lehrbeauftragung (Kirchliche Unterrichtserlaubnis, Missio canonica),
  - 2.8 die Mitwirkung in der religionspädagogischen Ausbildung und bei Prüfungen aufgrund besonderen Auftrags.

#### § 5 – Erteilung des Religionsunterrichts

Der Schuldekan sorgt für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts, indem er auf die volle Wahrnehmung der einzelnen Lehraufträge sowie eine sachgerechte Deputatsgestaltung und Vertretung hinwirkt. Dazu gehört auch die Beratung bei der Beschaffung der notwendigen Lehr- und Lernmittel.

#### § 6 – Koordination des Religionsunterrichts

1. Der Schuldekan koordiniert den Religionsunterricht. Er sorgt im Einvernehmen mit den Schulleitungen sowie den unteren und oberen staatlichen Schulaufsichtsbehörden für eine sachgemäße und ausgewogene Verteilung der Lehraufträge der Religionslehrer.

2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Schuldekan Einsicht in die Stundenpläne und die Lehrauftragsverteilung.
3. Der Schuldekan hat das Recht, pastorale Dienste im Einvernehmen mit deren unmittelbarem Dienstvorgesetzten auch in anderen Seelsorgeeinheiten und anderen Schularten zur Übernahme von Religionsunterrichtsstunden oder für zeitweilige Vertretungsaufträge zu verpflichten. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, legt der Schuldekan die Angelegenheit den zuständigen Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat vor, die eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.

#### § 7 – Schul- und Unterrichtsbesuche

1. Um seine Aufgaben zu erfüllen, führt der Schuldekan regelmäßig Schul- und Unterrichtsbesuche durch.
2. Zu einem Schulbesuch gehören das Gespräch mit der Schulleitung, die Teilnahme an Fachkonferenzen sowie Einzelgespräche mit Religionslehrern. Unterrichtsbesuche erfolgen durch die Teilnahme an einer oder mehreren regulären Unterrichtsstunden.
3. Unterrichtsbesuche des Schuldekans werden entsprechend den staatlichen Regelungen angekündigt (VwV des Kultusministeriums vom 23.04.1998). Der Schulleiter kann zu den Unterrichtsbesuchen eingeladen werden.

#### § 8 – Religionslehrer im Kirchendienst

1. Der Schuldekan übt im Auftrag des Leiters der Hauptabteilung Schulen die Fach- und Dienstaufsicht über die Religionslehrer im Kirchendienst aus. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat er gegenüber diesen Personen die Stellung eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten, soweit deren Dienstverträge nichts anderes vorsehen.
2. Im Rahmen seiner Dienstaufsicht ist der Schuldekan befugt, persönliche Dienstangelegenheiten zu regeln. Hierzu zählen insbesondere eine Dienstbefreiung bis zu zwei Tagen, Regelungen der Vertretung sowie die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, deren Regelung dem Bischöflichen Ordinariat vorbehalten ist. Das sind in erster Linie die Beförderung, die Erteilung von Dienstzeugnissen, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung. Einzelheiten ergeben sich aus dem Dienstvertrag und der Dienstordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Unterrichtsorganisation betroffen wird, ist die Schulleitung zu unterrichten.
3. Im Rahmen seiner Fachaufsicht achtet der Schuldekan darauf, dass der Religionsunterricht entsprechend der Lehre und Ordnung der katholischen Kirche erteilt wird.

#### § 9 – Pastorale Dienste im Religionsunterricht

1. Der Schuldekan hat die Fachaufsicht über den Religionsunterricht der Pastoralen Dienste. Bei Geistlichen übt er sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan aus.
2. Sofern der Religionsunterricht betroffen ist, sind Entscheidungen und Maßnahmen in persönlichen Dienstangelegenheiten vom zuständigen Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem Schuldekan zu treffen. Hierzu zählt insbesondere eine Dienstbefreiung bis zu zwei Tagen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Dienstvertrag und der Dienstordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Unterrichtsorganisation betroffen wird, ist die Schulleitung zu unterrichten.

### § 10 – Staatliche Religionslehrer

1. Der Schuldekan hat die Fachaufsicht über den Religionsunterricht der Religionslehrer im Staatsdienst.
2. Der Schuldekan wirkt bei der dienstlichen Beurteilung von staatlichen Religionslehrern mit (VwV des Kultusministeriums vom 21.07.2000, 7.6).

### § 11 – Beschwerden

1. Der Schuldekan hat im Beschwerdefall zu versuchen, mit den Beteiligten eine Einigung herbeizuführen.
2. Ergibt sich keine Einigung, ist die Angelegenheit der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats vorzulegen, die – vorbehaltlich einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung nach dem Dienstvertrag oder nach der Mitarbeitervertretungsordnung – nach Anhörung der Betroffenen entscheidet.

### § 12 – Berichte

1. Der Schuldekan führt die statistische Erhebung zum Religionsunterricht aufgrund der Weisungen der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats durch.
2. Der Schuldekan berichtet der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats über Entwicklungen, Schwierigkeiten und notwendig werdende Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich.

### § 13 – Fachberater und Lehrbeauftragte

Die Aufgaben der vom Staat berufenen Fachberater und Lehrbeauftragten werden durch diese Ordnung nicht berührt.

### § 14 – Allgemeine Aufsicht des Staates

Die allgemeine Aufsicht des Staates über den Religionsunterricht, auch gegenüber kirchlich bediensteten Religionslehrern, erstreckt sich darauf, dass bei der Erteilung des Religionsunterrichts der Stundenplan beachtet, die Unterrichtszeit eingehalten und die Schulordnung gewahrt wird (§ 99 Abs. 2 SchG).

### § 15 – Ernennung

Der Schuldekan wird vom Bischof ernannt und von dessen Beauftragten in sein Amt eingeführt.

## § 16 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Ordnung vom 01.09.1983 außer Kraft.
3. Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Bestimmung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.

Rottenburg, 06.02.2007

Dr. Clemens Stoppel  
Generalvikar